

Leitfaden für Nachteilsausgleichsregelungen beim Studium von behinderten und chronisch kranken Studierenden

1. Behinderungsbegriff und gesetzliche Grundlagen:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX)

Darin sind also auch chronische, im Sinne von länger andauernder Krankheiten und chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf eingeschlossen.

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere durch den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ...“ (§ 5 Abs. 5 Thüringer Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2006)

Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ hat die Mitgliederversammlung der HRK am 21.04. 2009 einstimmig beschlossen, Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit zu ergreifen. (über <http://hrk.de>)

2. Regelungsbedarf:

Trotzdem haben es gerade Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen – z.B. RheumatikerInnen, DialysepatientInnen, Menschen mit Anfallserkrankungen, chronisch psychisch Kranke, LegasthenikerInnen – oft schwer, notwendige Nachteilsausgleiche einzufordern.

Auch verzichten manche Studierende aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Angst vor Stigmatisierung oder Schwierigkeiten, die eigene Behinderung zu akzeptieren) auf die Feststellung einer Schwerbehinderung.

Gleichzeitig hat der festgestellte Grad der Behinderung nur eine begrenzte Aussagekraft in Bezug auf mögliche Einschränkungen im Studium.

Auf der anderen Seite gibt es teilweise Informationsdefizite sowohl unter den Betroffenen als auch unter den HochschulmitarbeiterInnen über Grundlagen, Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und Ansprechpartner.

3. Nachteilsausgleich bei der Zulassung/Immatrikulation:

Chronisch Kranke oder behinderte Studierende können auf Antrag als **Teilzeitstudierende** immatrikuliert werden. Der Student muss hierfür einen **Sonderstudienplan** erstellen und diesen vom Prüfungsausschuss schriftlich bestätigen lassen.

Sind für eine abschließende Entscheidung über die Zulassung, im Rahmen der **Eignungsprüfung**, Prüfungsleistungen abzulegen, gelten die Regelungen für die erleichterte Bearbeitung, wie unter Punkt 4.3 ersichtlich.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, ist die Zulassung im Rahmen eines **Härtefallantrages** möglich.

4. Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen:

4.1 Gestaltungsprinzipien

→ **Individualisierung**: bedarfsgerechte Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen im Einzelfall zum Ausgleich konkreter studienbezogener Nachteile

→ **Kreativität** bei der Suche nach Lösungen (z. B. adäquate Studien- und Prüfungsleistungen)

4.2 Modifikation im Bereich Studiengestaltung:

Zeitliche und inhaltliche Anpassungen können durch einen **Sonderstudienplan** erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit eines **Teilzeitstudiums** (Achtung – Beratung hinsichtlich der finanziellen Aspekte) und der **Beurlaubung**. Weiterhin denkbar sind ausgewählte Maßnahmen, wie z. B. **Modifikation von Präsenzpfllichten**, erleichterte Zulassung zu Lehrveranstaltungen (bei Teilnahmebeschränkung oder bestimmter Zugangsvoraussetzung).

4.3 Modifikation im Bereich Prüfungen

Kann der Studierende Prüfungs- oder Studienleistungen nicht in der vorgesehenen Zeit oder Form ablegen, besteht, entsprechend den individuellen Voraussetzungen, ein **Anspruch** auf z.B.:

- verlängerte Bearbeitungszeit
- Pausen
- Erbringen von Leistungen in einer anderen Form
- Zulassung von Hilfsmitteln

Bei der Berechnung von **Fristen** für:

- die Ablegung von Prüfungen,
- die Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungen oder
- die Wiederholung von bestandenen Prüfungen im Rahmen der Freiversuchsregelung

sind die Zeiten, um die sich das Studium wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat nicht mitzurechnen.

5. Nachweis

Für den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung ist ein **aktuelles fachärztliches Attest** ausreichend, ein amtsärztliches Attest wird nicht benötigt. Das Attest soll die **Auswirkungen** der chronischen Erkrankung oder Behinderung **auf das Studium** erläutern.

Für die Gewährung der genannten Nachteilsausgleiche, gilt, dass entsprechende **Nachweise** unverzüglich, d.h. **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** durch den Studierenden zu erbringen sind. Dies setzt außer in begründeten Einzelfällen voraus, dass die erforderlichen Nachweise regelmäßig im Voraus zu erbringen sind.

6. Abgrenzung zu vorübergehender Prüfungsunfähigkeit

Tritt ein Studierender wegen einer vorübergehenden Krankheit von einer Prüfung zurück oder versäumt diese, ist als Nachweis für die Prüfungsunfähigkeit ein **einfaches ärztliches Attest** ausreichend. Das Attest muss Grund und voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit nennen. Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes **amtsärztliches Gutachten** verlangen.

7. Antragserfordernis und Verfahren

Die hier aufgeführten Nachteilsausgleichregelungen werden den Studierenden **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist schriftlich und frühestmöglich (vgl. unter 4.) mit den entsprechenden Nachweisen **beim zuständigen Prüfungsausschuss** zu stellen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen dem Studierenden zum Ausgleich von studienbezogenen Nachteilen gewährt werden, trifft allein der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung des betroffenen Studierenden. Der Prüfungsausschuss erteilt dem Studierenden über seine Entscheidung einen **schriftlichen Bescheid**.

8. Ansprechpartner

Dr. Fred Roß, Beauftragter für die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender

Irene Peter, Zentrale Studien- und Studierendenberatung

Prüfungsämter

6. Weitere Informationen:

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes (<http://studentenwerke.de/behinderung>)